

Ab 01. November 2015 neues Bundesmeldegesetz: Wichtige Informationen

Ab dem 01. November 2015 gilt das neue Bundesmeldegesetz (BMG). Damit treten zugleich neue Regelungen in Kraft. Wissenswertes Regelungen des neuen Bundesmeldegesetzes werden hier dargestellt:

• Fristen zur An-, Ab- und Ummeldung des Wohnsitzes

- Die bisherige Frist wird von einer Woche auf zwei Wochen verlängert.
- Eine Abmeldung ist nur bei Aufgabe einer Nebenwohnung sowie beim Wegzug ins Ausland erforderlich. Der Wegzug ins Ausland kann maximal eine Woche im Voraus erfolgen.

• Wiedereinführung der Wohnungsgeberbestätigung

- Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An-, Ab- oder Ummeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich innerhalb der o.g. Fristen zu bestätigen. Die Wohnungsgeberbestätigung ist im Bürgerbüro vorzulegen.

Die Vorlage des Mietvertrages ist hierfür nicht ausreichend.

- **Besonderheit:** Sollte die meldepflichtige Person in ein Eigenheim/eine Eigentumswohnung ziehen, so ist in diesen Fällen bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.
- Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgende Daten enthalten:

1. Name und Anschrift des Wohnungsgebers
2. Art des meldepflichtigen Vorgangs mit Einzugs- oder Auszugsdatum
3. Anschrift der Wohnung sowie
4. Namen der meldepflichtigen Personen



Formulare zur Wohnungsgeberbestätigung erhalten Sie rechtzeitig an der Informationstheke oder im Internet unter www.stadt-grebenstein.de.

• Mehrere Wohnungen

- Im Gegensatz zu heute kann man zukünftig seine Nebenwohnung nur noch am Ort des Hauptwohnsitzes abmelden, dies muss auch innerhalb der neuen 2-Wochen-Frist geschehen. Für diese Abmeldung ist ebenfalls eine Wohnungsgeberbestätigung vorzulegen.

• Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht

- Die Frist, wonach sich Personen, die bei der Bundeswehr als Soldat oder bei Polizeibehörden bei auswärtiger Unterbringung nach 6 Monaten anmelden mussten, wurde auf 12 Monate angehoben.
- Ausländische Besucher müssen sich statt nach 2 Monaten nun nach 3 Monaten anmelden. Dies gilt jedoch nicht für Spätaussiedler, Asylbewerber und Ausländer, die in Aufnahmeeinrichtungen wohnen.
- Außerdem existieren weitere besondere Meldepflichten z.B. für Personen in Pflegeeinrichtungen, Justizvollzugsanstalten sowie für Binnenschiffer.

• Umfang der Datenspeicherung

- Bei Abmeldungen ins Ausland ist zukünftig nicht nur der ausländische Staat, sondern auch die neue Anschrift im Ausland zu speichern. So soll unter anderem auch gewährleistet sein, dass im Ausland lebende Deutsche eine Information über Bundestags- und Europawahlen erhalten können.

• Melderegisterauskünfte

- Die Erteilung einer Melderegisterauskunft ist nach Feststellung der Identität der Person nur zulässig, wenn die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt.